jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/4/9 3Ob16/86, 3Ob18/90, 3Ob34/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.1986

Norm

EO §210 III
EO §210 IVH
ZPO §41 A2

Rechtssatz

Liegt infolge einer unrichtigen Forderungsanmeldung ein dadurch hervorgerufener Zwischenstreit vor, findet auch im Verteilungsverfahren ein Kostenersatz statt; die Kostenbemessungsgrundlage im Verteilungsverfahren ist dabei der strittige Hauptsachenbetrag.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 16/86
  Entscheidungstext OGH 09.04.1986 3 Ob 16/86
- 3 Ob 18/90
  Entscheidungstext OGH 19.12.1990 3 Ob 18/90
- 3 Ob 34/94
  Entscheidungstext OGH 10.07.1996 3 Ob 34/94
  Verstärkter Senat; Auch; nur: Liegt infolge einer Forderungsanmeldung ein dadurch hervorgerufener Zwischenstreit vor, findet auch im Verteilungsverfahren ein Kostenersatz statt. (T1) Veröff: SZ 69/159

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0003219

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at